

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Waffenbesitz bei der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingestuften Partei „Alternative für Deutschland“

Gemäß dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 wurden dem Amt für Verfassungsschutz (AfV) Mitwirkungsaufgaben für die Waffenerlaubniserteilung beziehungsweise Zuverlässigkeitsüberprüfungen zugeteilt. Das AfV hat den Thüringer Landesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) am 15. März 2021 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) zu einer erwiesen rechtsextremistischen Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erhoben.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die **Kleine Anfrage 8/214** vom 6. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2025 beantwortet:

1. Wie viele Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingestuften Thüringer Landesverband der Partei AfD zuzurechnen sind, verfügen über eine Waffenbesitzkarte und/oder einen Großen Waffenschein aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:
 - a) § 13 Waffengesetz (WaffG) Jagd,
 - b) § 14 WaffG Sportschützen,
 - c) § 16 WaffG Brauchtumpflege,
 - d) § 17 WaffG Waffen- oder Munitionssammler,
 - e) § 18 Waffen- oder Munitionssachverständige,
 - f) § 19 gefährdete Personen,
 - g) § 20 Erwerb in Folge eines Erbfalls?

Antwort:

Mit Stand 9. Januar 2025 sind 34 Personen bekannt, die dem Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen und in Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind. Keine dieser Personen besitzt eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 WaffG. Der Bedürfnisgrund der waffenrechtlichen Erlaubnisse wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen verfügen über wie viele und welche Waffen?

Antwort:

Die in Frage 1 benannten Personen verfügen insgesamt über 67 Kurz- und 87 Langwaffen.

3. Nach welchen von Frage 1 abweichenden Bestimmungen ist es Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gestattet, eine Schusswaffe zu besitzen und zu führen?

Antwort:

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte unterliegen grundsätzlich nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG), soweit es um den Besitz sowie das Führen dienstlicher Schusswaffen sowie der dazugehörigen Munition im Rahmen der Dienstausbildung oder sonstiger vom Dienstherrn bestimmter Zwecke geht (vergleiche § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 WaffG).

Für die Bediensteten der Thüringer Polizei wird der Umgang mit Dienstwaffen und der dazugehörigen Munition durch die Dienstanweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, zu Maßnahmen nach dienstlichem Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei sowie zur Verwendung von dienstlich beschafften Sportwaffen (DAWaffThürPol) in der Fassung vom 22. September 2020 ausführlich geregelt.

4. Wie viele weitere Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingestuften Thüringer Landesverband der Partei AfD zuzurechnen sind und im Sinne der Frage 3 als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über eine Erlaubnis zum Besitz oder Führen einer Waffe besitzen, verfügen über wie viele und welche Waffen?

Antwort:

Den Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Mitglieder im Thüringer Landesverband der AfD sind, da etwaige Parteimitgliedschaften von Bediensteten in der Thüringer Polizei nicht angezeigt und deshalb auch nicht erhoben beziehungsweise erfasst werden.

Unabhängig davon verfügen grundsätzlich alle aktiven, polizeidienstfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Thüringer Polizei zumindest über eine Dienstpistole nebst dazugehöriger Munition als Teil der persönlichen Ausrüstung. Soweit erforderlich, können einzelne Dienstkräfte wegen der von ihnen wahrzunehmenden besonderen Aufgaben auch mit anderen zugelassenen Schusswaffen, zum Beispiel Maschinenpistole, sowie ergänzender Ausrüstung ausgestattet werden.

5. Wie viele Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingestuften Thüringer Landesverband der Partei AfD zuzurechnen sind, verfügen über sprengstoffrechtliche Erlaubnisse nach dem Sprengstoffgesetz?

Antwort:

In Thüringen verfügen neun Personen im Sinne der Fragestellung über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz zum Umgang und Verkehr im nicht gewerblichen Bereich.

6. Wie viele Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingestuften Thüringer Landesverband der Partei AfD zuzurechnen sind, verfügen über einen Kleinen Waffenschein?

Antwort:

Der Landesregierung sind 18 Personen bekannt, die dem Landesverband der AfD Thüringen zuzurechnen sind und einen Kleinen Waffenschein gemäß § 10 Abs. 4 WaffG besitzen.

7. Wie viele der in Frage 6 genannten Personen verfügen über wie viele und welche Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) im Sinne des Kleinen Waffenscheins?

Antwort:

Es liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von ansonsten erlaubnisfrei erwerb- und besitzbaren Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.3 WaffG).

8. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung zu Widerrufsverfahren und deren Ausgang bezüglich der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Frage 1 (§§ 13 bis 20 WaffG) vornehmen?

Antwort:

Von den in Antwort zu Frage 1 benannten Fällen wurde in 22 Fällen ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Diese Fälle befinden sich derzeit in unterschiedlichen Verfahrensständen.

9. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung zu Widerrufsverfahren und deren Ausgang bezüglich der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Frage 3 (Polizeivollzugsdienst) vornehmen?

Antwort:

Fälle, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ihre Dienstwaffen nebst dazugehöriger Munition nach den Bestimmungen der Dienstanweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, zu Maßnahmen nach dienstlichem Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei sowie zur Verwendung von dienstlich beschafften Sportwaffen vorübergehend oder dauerhaft entzogen wurden, werden in der Thüringer Polizei nicht statistisch erfasst, weswegen eine Aussage insoweit nicht möglich ist. Ebenso wenig liegen hier Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Thüringer Polizei waffenrechtliche Erlaubnisse für den privaten Waffenbesitz nach den Bestimmungen des Waffengesetzes von den zuständigen Behörden entzogen wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung zu Widerrufsverfahren und deren Ausgang bezüglich der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Frage 6 (Kleiner Waffenschein) vornehmen?

Antwort:

Von den in der Antwort zu Frage 6 benannten Fällen befinden sich derzeit alle 18 Fälle im Widerrufsverfahren mit unterschiedlichen Verfahrensständen.

11. Wie stellen sich die in Frage 2 erfragten Waffen nach Typ und Kaliber jeweils dar (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Es liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor, da Waffentyp und Kaliber statistisch nicht erfasst werden.

Maier
Minister